

Das BAföG-Volldarlehen
1983 - 1990
und seine Rückzahlung

Neuaufgabe 2002

Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung

Eine Informationsbroschüre, herausgegeben für die BAFOEGINI:

Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung
Postfach 41 02 63, 12112 Berlin.

Bearbeitet von Andreas Müller.

7. aktualisierte Auflage, Oktober 2002.

Die Broschüre ist gegen 1,53 EUR in Briefmarken (für Mitglieder kostenlos) über unsere Postfachadresse erhältlich und erscheint im Falle gravierender Änderungen der Rechtslage neu. Die jeweils aktuelle Version dieser Broschüre kann als pdf-Datei von unserer Webseite www.bafoegini.de heruntergeladen werden.

Erstinformation

Liebe Interessentin, lieber Interessent,

1982 beschloss die Regierung Kohl neben anderen unsozialen BAföG-Einschnitten die Volldarlehensregelung: StudentInnen der Jahre 1983 bis 1990 bekamen ihr BAföG als Volldarlehen, während StudentInnen seit Herbst 1990 (innerhalb der Förderungshöchstdauer) nur die Hälfte ihres BAföG zurückzahlen müssen und diejenigen vor dem Herbst 1983 fast den gesamten Betrag bezuschusst erhielten.

Bei durchschnittlich 10 Semestern Studienzeit bedeutete dies bis zu 70.000 DM BAföG-Schulden für mit Höchstsatz geförderte StudentInnen, von denen vielen erst mit dem Eintreffen ihres Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides ins Bewusstsein geriet, dass sie jahrelang ihr BAföG tatsächlich als **Voll**darlehen erhalten haben.

Fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer muss in der Regel mit der Tilgung begonnen werden, wenn das *anrechenbare* Einkommen (gemäß § 21 BAföG) 960 EUR monatlich (ggf. + Schonbeträge) übersteigt. Seit Oktober 2002 beträgt die Mindesthöhe der monatlichen Rückzahlungsrate 105 EUR.

Wir von der **BAFOEGINI** Berlin versuchen seit Februar 1992 auf diese Problematik aufmerksam zu machen. Wir bieten Informationen für Betroffene und möchten für Öffentlichkeit und Organisation unseres Protestes sorgen.

Dies geschieht zunächst durch die Unterstützung des politischen und juristischen Widerstandes gegen alle unsozialen BAföG-Novellierungen seit Herbst 1983.

Darüber hinaus geht es uns um einen anhaltenden und wirksamen Protest gegen unsoziale Rückzahlungsbedingungen, die den Betroffenen, insbesondere allein erziehenden DarlehensnehmerInnen, kaum mehr die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards ermöglichen.

Mit dieser Broschüre wollen wir dich in die Lage versetzen, deinen Ärger über die Voll-
darlehensregelung zu äußern und eigene Rechtsansprüche gegenüber den entsprechenden Institutionen anzumelden.

Im Inhaltsverzeichnis sind die unterschiedlichen Themenschwerpunkte angegeben, die sich bei unserer bisherigen Arbeit als wichtig herausgestellt haben.

Die in der Broschüre enthaltenen Informationen zum Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid ebenso wie die Informationen zu den Rückzahlungsbedingungen gelten auch für die Rückzahlung von Beträgen aus dem 50%igen Darlehensanteil des BAföG, das BAföG-EmpfängerInnen seit Herbst 1990 gewährt bekommen haben.

Wir hoffen, dir mit der Broschüre einen Handlungsleitfaden in die Hand zu geben, der dir bei den vielen auftauchenden Fragen und Problemen weiterhilft.

Inhalt

Erstinformation	3
1. Einführung	5
1.1 Das Volldarlehen 1983 - 1990	5
1.2 Juristischer Protest	6
1.3 Stand und Ausblick	8
2. Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid	9
2.1 Das Bundesverwaltungsamt	9
2.2 Teilerlasse	10
2.2.1 Teilerlass für die Jahrgangsbesten	10
2.3 Rechtsbehelfsverfahren	11
2.4 Zahlung unter Vorbehalt bei Volldarlehen	13
2.5 Vorzeitige Rückzahlung?	14
2.6 Darlehensrückzahlung und Steuern	15
3. Rückzahlungsbedingungen	16
3.1 Rückzahlungsbeginn	16
3.2 Einzugsermächtigung	16
3.3 Zahlungsverzug	17
3.4 Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung (nach § 18a BAföG)	17
3.4.1 Der Einkommensbegriff	18
3.4.2 Schonbeträge	19
3.4.3 Das Freistellungsverfahren	19
3.4.4 Kritik	21
3.5 Teilerlass wegen Kinderbetreuung	22
3.5.1 Voraussetzungen	22
3.5.2 Verfahren	22
3.5.3 Kritik	22
3.6 Stundung (nach § 59 Bundeshaushaltsordnung, BHO)	23
4. Termine und Fragen	24
4.1 Was zu tun bleibt	24
4.2 Mitgliedschaft	25
4.3 Literatur	26

1. Einführung

Als 1971 nach jahrzehntelangem Streit die staatliche Ausbildungsförderung (BAföG) beschlossen wurde, ging es darum, sozial Schwächeren Chancengleichheit im Bildungswesen zu ermöglichen. Dieser Grundgedanke des „Kernstückes der Sozialpolitik im Bildungsbereich“ (Björn Engholm, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 1981 – 82) wurde in den folgenden Jahren schrittweise ausgehöhlt, indem immer größere Anteile des BAföG als (zinsloses) Darlehen gewährt wurden. 1983 schließlich erfolgte die Umstellung auf Voll Darlehen – gegen den Rat beinahe aller Verbände, Gewerkschaften, Schüler- und Studentenorganisationen, die vorher zu dieser Frage in einem Bundestags-Hearing angehört wurden.

Aufgrund anhaltender Proteste, insbesondere der Kampagne „Amnestie der BAföG-Schulden“ der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), einem Rechtsgutachten Prof. Dr. Fallers (1987), sowie dem Bericht des beim Bundesbildungsminister gebildeten Beirates für Ausbildungsförderung (1989), sah sich die Bundesregierung 1990 gezwungen, durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz die Förderung zu 50 Prozent wieder als Zuschuss zu gewähren. Die rückwirkende Abänderung der Voll Darlehensregelung für davon betroffene BAföG-EmpfängerInnen erfolgte jedoch nicht; im Gegenteil wurde die Mindesthöhe der Rückzahlungsrate auf seinerzeit 200 DM angehoben.

Mit Voll Darlehen geförderte StudentInnen waren und sind benachteiligt gegenüber StudentInnen, die teilweise mit Zuschüssen gefördert wurden und daher nur einen Teil ihrer Förderung zurückzahlen müssen. Jedoch war und ist nicht ersichtlich, dass die wirtschaftliche oder studienmäßige Situation von BAföG-EmpfängerInnen zwischen 1983 und 1990 eine derartige Ungleichbehandlung hätte rechtfertigen können. Die Studienjahrgänge 1983 – 1990 sind somit Opfer eines willkürlichen Maßnahme-Gesetzes geworden.

Diese nach unserer Ansicht nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung hat durch Zeitablauf nicht an Bedeutung verloren.

1.1 Das Voll Darlehen 1983 - 1990

Bereits das vor 1983 aus haushaltspolitischen Erwägungen eingeführte Grunddarlehen bezeichnete einen ersten Schritt weg vom ursprünglichen Ziel der Chancengleichheit durch das BAföG und war rechtlich nicht ganz unbedenklich: Wirkte das Darlehen doch wie eine *besondere Sozialabgabe*, die nur vom Kreis der BAföG-EmpfängerInnen aufzubringen war, nicht aber generell von allen, die die gleichen staatlichen Bildungseinrichtungen in Anspruch nahmen. Allerdings war der Anteil des Darlehens an der gesamten Förderung noch so gering, dass die positiven Auswirkungen des BAföG überwogen und viele eine geringfügige Verschuldung für ihre Ausbildung in Kauf nahmen.

Dies änderte sich 1983 dramatisch mit der Umstellung des BAföG auf Volldarlehen: Viele Bildungswillige aus einkommensschwachen Familien wurden durch die Aussicht auf immense Schuldenberge vom Gang an die Hochschule abgehalten. (Vgl. 13. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes, Bonn 1993).

Offensichtlich ging es der CDU/CSU/FDP-Regierung unter Helmut Kohl bei der Umstellung des BAföG auf Volldarlehen darum, die Forderung nach ‚Chancengleichheit für alle‘ anderen bildungspolitischen Vorstellungen unterzuordnen. Das Fehlen von ‚Sozialklauseln‘, die eine besondere Behandlung im begründeten Einzelfall ermöglicht hätten, insbesondere für StudentInnen, die bereits vor der Umstellung auf Volldarlehen Leistungen nach dem BAföG erhalten haben, macht deutlich, dass ein sozial ausgewogener Übergang von Gesetzeslage zu Gesetzeslage nicht angestrebt wurde.

Die damalige Bundesregierung begründete die Umstellung der Förderung auf Volldarlehen mit der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung. Obwohl die Jahre 1984 – 1990 wirtschaftlich prosperierende Jahre waren, hat die staatliche Politik es trotz der hohen Einnahmen versäumt, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren. Ohnehin konnte bei der Einführung des Volldarlehens von einer Haushaltsentlastung keine Rede sein, denn die ersten Rückflüsse waren frühestens nach sechs Jahren zu erwarten.

Vielmehr begann diese Bundesregierung 1982 auf breiter Linie ihre Politik der Umverteilung gesellschaftlichen Vermögens (Stichwort: ‚Zwei-Drittel-Gesellschaft‘). Das Prinzip der Sozialisierung von Kosten bei gleichzeitiger Privatisierung von Erträgen führt(e) zur Benachteiligung von vielen und Begünstigung von wenigen.

Für den Bildungsbereich bedeutete diese Politik konkret, dass gerade diejenigen durch das BAföG beschwert wurden, für die das BAföG ursprünglich als Ausgleich wirken sollte. Die Volldarlehensregelung wirkt(e) zudem wie eine Sozialstatus-Fixierung: Die ungleichen Ausgangsvoraussetzungen bei Aufnahme des Studiums entsprechen der ungleichen Verschuldung am Ende des Studiums.

BAföG-EmpfängerInnen, die Volldarlehen erhielten, sollen die Lasten einer verfehlten Sozial- und Bildungspolitik tragen, und das ungleich härter als andere SozialleistungsempfängerInnen.

1.2 Juristischer Protest

Wohl einige Tausend BAföG-EmpfängerInnen haben versucht, auf juristischem Weg gegen die BAföG-Volldarlehensregelung vorzugehen. Die KlägerInnen sahen in der Volldarlehensregelung eine durch nichts zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von BAföG-EmpfängerInnen innerhalb des Zeitraumes 1983 - 1990 und mithin einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Grundgesetz (GG) ebenso wie gegen das Sozialstaatsgebot des Artikel 20 GG.

Seit Mitte der 80er Jahre erging daraufhin eine Vielzahl von für die Betroffenen negativen gerichtlichen Entscheidungen. Insbesondere das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 11. Juni 1992 (Az 16 A 3744/91) hatte viele Leute entmutigt. Zudem mehrten sich Stimmen, die unsere Ansprüche mittlerweile verjährt sahen. Jedoch

standen noch immer höchstinstanzliche Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht aus.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in einem ersten Beschluss zur BAföG-Volldarlehensregelung am 14.08.1996 einstimmig beschlossen, die Verfassungsbeschwerden einiger BAföG-EmpfängerInnen von 1983 bis 1990 gegen ihre Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide *nicht* zur Entscheidung anzunehmen (Az 1 BvR 315/95).

Bescheide des Bundesverwaltungsamtes könnten nicht mit der Begründung angefochten werden, dass für 1983 bis 1990 Förderung (teilweise) als Zuschuss hätte gewährt werden müssen, da die rechtsverbindliche Regelung über die Förderungsart nicht erst in dem angegriffenen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid des BVA getroffen wird, sondern bereits im Bewilligungsbescheid der Ämter für Ausbildungsförderung.

Wegen dieser seit dem oben genannten Urteil des OVG Münster absehbaren Rechtslage hatten die GEW und wir von der BAFOEGINI seit 1992 Betroffenen empfohlen, bei ihrem zuletzt zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Anträge auf „rückwirkende Abänderung von BAföG-Bescheiden“ zu stellen. Große Hoffnungen der Betroffenen beruhten hierbei insbesondere auf einem Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 8. Dezember 1992, das ein entsprechendes Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage vorgelegt hatte

„... ob Art. 16 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20.12.1982 (...) verfassungswidrig ist, soweit dort Paragraph 17 Abs. 2 BAföG dahin geändert wird, dass die Ausbildungsförderung bei dem Besuch von Hochschulen auch hinsichtlich der zur Deckung der Unterkunftskosten vorgesehenen Leistungen als Darlehen gewährt wird.“

Das Hauptargument bezog sich also darauf, dass StudentInnen, die ihr BAföG als Volldarlehen erhielten, während ihres BAföG-Bezuges von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen waren. Die meisten von uns müssen durch die Darlehensrückzahlung ihren BAföG-Anteil zu den Unterkunftskosten in voller Höhe erstatten, während dies bei allen anderen EmpfängerInnen von Wohngeld *nicht* der Fall ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun schließlich im Oktober 1997 einen endgültigen Beschluss zu Klagen gegen die BAföG-Volldarlehensregelung 1983 - 1990 gefasst, der am 14. Januar 1998 veröffentlicht wurde (Az 1 BvL 5/93). Die RichterInnen des BVerfG vertreten in ihrem Beschluss die Auffassung, dass die Volldarlehensregelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. (Vgl. hierzu VOLL DARLEHEN! Nr. 5.)

Laut BVerfG verstieß auch nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG), dass der Gesetzgeber zwischen 1983 und 1990 Leistungen für die Deckung der Unterkunftskosten an die Studierenden ausschließlich als Darlehen gewährte und sie zugleich vom Bezug des - als Zuschuss gewährten - Wohngeldes ausschloss.

Sehr zum Ärger der Betroffenen hat das BVerfG mit seinem Beschluss also alle vorangegangenen entsprechenden Gerichtsentscheidungen endgültig festgeklopft. Daher wird es auf juristischem Wege in der Sache selbst keine rückwirkende Änderung geben, da nun alle Verfahrenswege abschließend ausgeschöpft sind.

1.3 Stand und Ausblick

Mit dem Inkrafttreten der 18. BAföG-Novelle am 1. Oktober 1996 gelang Ex-Bundesbildungsminister Jürgen ‚Zukunft‘ Rüttgers (CDU) der Einstieg in ein erneutes BAföG-Volldarlehen und zwar diesmal in der verschärften Form eines verzinslichen Bankdarlehens (nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer) mit noch unsozialeren Rückzahlungsbedingungen, als sie derzeit für uns Tilgungspflichtige nach der alten Voll- bzw. Teildarlehenregelung gelten.

Dabei zeigten sich erschreckende Parallelen zur Einführung des BAföG-Volldarlehens 1983: Wiederum handelte es sich um Verstöße gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes, gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes sowie um eine erneute Ungleichbehandlung von BAföG-EmpfängerInnen durch den Ausschluss vom (rückzahlungsfreien) Wohngeldbezug etc.

Diese Gesetzesänderung ist ein Beispiel dafür, dass es bei unserem Protest auch langfristig darum geht, Verschlechterungen der geltenden Rückzahlungsbedingungen abzuwehren bzw. Verbesserungen zu erreichen. Noch immer genießen wir Darlehens-RückzahlerInnen in vielen Rückzahlungsbedingungen keinerlei Vertrauensschutz, zum Beispiel was die Mindesthöhe der monatlichen Tilgungsraten betrifft. Letzteres zeigte sich erneut bei der Erhöhung der monatlichen Mindestrate auf 105 EUR zum 1. Oktober 2002.

Die seit 1998 amtierende Bundesregierung mit der Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn (SPD) hatte 1999 zunächst eine 20. BAföG-Novelle in Kraft gesetzt. Mit dieser Novelle beseitigten die SPD und die Grünen die eklatantesten Verschlechterungen der noch von der Kohl-Regierung eingeführten 18. BAföG-Novelle - leider mit Ausnahme der Studienabschlussförderung als verzinsliches Bankdarlehen. Außerdem wurden die Freibeträge beim BAföG zum 1. Oktober 1999 (erneut) um 6 % angehoben.

Zum 1. April 2001 trat das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) inkraft. Hierbei handelte es sich nicht um die jahrelang angekündigte und diskutierte echte Strukturreform des BAföG, wohl aber um weit reichende Änderungen innerhalb des bestehenden Systems des BAföG - auch bei den Rückzahlungsbedingungen.

Erfreulich für die Betroffenen erhöhten sich die Freibeträge bei der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung und dem Teilerlass wegen Kinderbetreuung so stark wie seit 16 Jahren nicht mehr (vgl. 3.4.1 und 3.4.2). Zudem wurden eine Reihe sozialer Verbesserungen bei den Rückzahlungsbedingungen vorgenommen, womit auch einige langjährige Forderungen der BAFOEGINI (zum Teil sogar vollständig) erfüllt wurden. (Vgl. hierzu VOLL DARLEHEN! Nr. 8 und 9)

Über Änderungen beim BAföG und den Freibeträgen sowie über konkrete Pläne der amtierenden Bundesregierung informieren wir in der jeweils aktuellen Ausgabe unserer Informationsschrift VOLL DARLEHEN!

2. Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid

2.1 Das Bundesverwaltungsamt

Für den Einzug und die Verwaltung deines BAföG-Darlehens ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln zuständig. Viele von uns erfuhren erstmals von der Existenz dieses Amtes, indem ihnen ein Bescheid über 50 DM zu zahlende Anschriftsermittlungskosten zugegangen war. DarlehensnehmerInnen sind nämlich auch bereits in der sogenannten Tilgungsvorphase (den Jahren vor dem Beginn der Rückzahlung) verpflichtet, eben jenem Bundesverwaltungsamt *jede* Änderung der Anschrift und/oder des Familiennamens mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bleibt bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens bestehen!

Vier Jahre und drei Monate nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erhält jedeR von uns vom BVA ein umfangreiches Schreiben, das aus zwei rechtlich strikt voneinander zu trennenden Einzelbescheiden besteht:

- Einem **Feststellungsbescheid**, der die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer feststellt, sowie
- einem **Rückzahlungsbescheid** („Tilgungsplan“).

Bei beiden Bescheiden beträgt die Widerspruchsfrist **einen Monat** nach Bekanntgabe. Der Feststellungsbescheid wird danach, auch fehlerhaft, **unanfechtbar**!

Der Feststellungsbescheid setzt zudem Ausschlussfristen in Gang: **Nur innerhalb eines Monates** nach Bekanntgabe können die folgenden Anträge auf Teilerlass nach § 18b BAföG gestellt werden:

- Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen
- Teilerlass wegen vorzeitigem Abschluss des Studiums
- Teilerlass wg. behinderungsbedingtem Überschreiten der Förderungshöchstdauer.

StudentInnen, die ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, sollten spätestens innerhalb der vier Wochen nach Zugang des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides *präventiv* den Teilerlass für Jahrgangsbeste beantragen. Übrigens: Dieser Teilerlass kann auch schon vor Erhalt des Feststellungsbescheides beantragt werden!

Eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung wegen geringen Einkommens wie auch ein Teilerlass wegen Kinderbetreuung brauchen hingegen erst beim tatsächlichen Rückzahlungsbeginn beantragt zu werden. (Vgl. 3.4 und 3.5 dieser Broschüre.)

In jedem Fall solltest du aufmerksam das Kleingedruckte auf den Rückseiten deines Feststellungs-/Rückzahlungsbescheides lesen!

Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid

Allgemein gilt für den Umgang mit dem BVA: Es sind höchst unterschiedliche Bearbeitungszeiten von einigen Tagen bis zu mehreren Monaten üblich. Wir raten dir, alle Schreiben an das BVA per Einschreiben **und** Rückschein zu senden.

Außerdem raten wir dir, immer den Poststempel der Bescheide bzw. Schreiben des BVA aufzubewahren. Nach § 4 des Verwaltungszustellgesetzes (VwZG) gilt ein Schriftstück drei Tage nach dem Absendetag als zugestellt, außer wenn es nachweisbar verspätet oder nicht zugestellt wurde. Gleiches gilt auch für Schreiben, die du versendest.

2.2 Teilerlasse

Als sogenannte ‚Soziale Vergünstigungen‘ stellen sie keinen sozialen Ausgleich dar. Stattdessen wurde ein neuer, dem Zweck des BAföG nicht entsprechender Rechtsgeanke eingeführt. Zweck des BAföG ist es, Mittel für den Lebensunterhalt und die Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Die Teilerlass-Regelungen machen diese Mittel teilweise zu solchen eines Begabtenförderungsgesetzes. Sie räumen dem Leistungsprinzip wesentlich größere Bedeutung ein als dem Gedanken sozialer Gerechtigkeit und der Chancengleichheit für alle.

Die eben geübte Kritik gilt nicht für den Teilerlass wegen einer Behinderung bzw. für den Teilerlass wegen Kinderbetreuung. Diese beiden Regelungen sind tendenziell soziale Vergünstigungen.

2.2.1 Teilerlass für die Jahrgangsbesten

Dieser Teilerlass ist am meisten umstritten. Die Festlegung auf 30 % der Jahrgangsbesten, die den Teilerlass in Anspruch nehmen können, ist willkürlich. Sie berücksichtigt weder die Gegebenheiten des Studienalltags an den Hochschulen (überfüllte Vorlesungen/Seminare, fehlende Lehrmittel, Veranstaltungsausfälle etc.), noch persönliche Belange der Studierenden (Krankheit, familiäre Schwierigkeiten etwa durch Todesfälle, Betreuung von Kindern und/oder Pflegebedürftigen etc.). Es wird auch nicht berücksichtigt, dass viele neben dem Studium trotz BAföG-Bezuges erwerbstätig sein mussten.

Bedenklich daran ist, dass diese Teilerlass-Regelung nur eine kleine Zahl der BAföG-EmpfängerInnen tatsächlich begünstigt, jedoch die Mehrzahl, nämlich 70 % aller BAföG-EmpfängerInnen, die ihr Studium absolviert haben, sowie alle StudienabbrecherInnen von vornherein von der Teilhabe ausgrenzt und dadurch sozial benachteiligt.

Die Teilerlass-Regelung setzt zudem eine Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse voraus: In der Praxis ist dies nur unzulänglich möglich (unterschiedliche Prüfungsordnungen, unterschiedlich lange Studienzeiten, fragwürdige Benotungen während des Studiums etc.). Außerdem werden zur Ermittlung der Jahrgangsbesten Vergleichsgruppen gebildet, die häufig unvergleichbare Fächerkombinationen zusammenfassen (z. B. Magisterstudiengänge: gleiches Hauptfach, aber verschiedene Nebenfächer). Fraglich ist, ob überhaupt inhaltlich unterschiedliche Einzelprüfungen miteinander verglichen werden können.

Wir verweisen darauf, dass vorsichtshalber lieber zuviel als zuwenig bezüglich Teilerlassen beantragt werden sollte. Zum Beispiel ist häufig nicht klar, wie die Jahrgangsbesten für den Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen ermittelt werden. Erst im Rechtsbehelfsverfahren (das heißt mit einem Widerspruch) gegen den Bescheid, der über den Teilerlass entscheidet, kannst du überprüfen lassen, ob die zuständige Prüfungsbehörde bei der Bildung der Rangfolge rechtmäßig und fehlerfrei gehandelt hat.

2.3 Rechtsbehelfsverfahren

Wer wegen rechnerischer Fehler, sonstiger fehlerhafter Angaben im Feststellungsbescheid oder z. B. aus Protest *beide* Bescheide anfechten möchte, sollte wie folgt vorgehen: (vgl. Formschreiben **A**)

- Widerspruch einlegen, FRIST BEACHTEN, Widerspruch begründen.

Formschreiben A (Muster eines Widerspruchs gegen den Feststellungs- u. Rückzahlungsbescheid)	
Bundesverwaltungsamt Postfach 50728 Köln	Datum
Rückzahlung des BAföG-Darlehens nach Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid vom, Geschäftszeichen:	
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen Ihren Bescheid vom lege ich hiermit fristgemäß	
Widerspruch	
ein und beantrage gleichzeitig,	
1. den Bescheid vom aufzuheben,	
2. ggf. Teilerlässe nach § 18b BAföG*,	
3. ggf. weitere Anträge* (.....).	
Begründung:	
Mit freundlichem Gruß	
(Unterschrift)	* Unzutreffendes bitte streichen.

Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid

Nach deinem (fristgemäßen) Widerspruch geht es folgendermaßen weiter:

- Widerspruch ist erfolgreich **oder** Widerspruch wird abgelehnt, Klagefrist wird gesetzt
- Klage einreichen, FRIST BEACHTEN, Klage begründen
- Klage ist erfolgreich **oder** die Klage wird abgelehnt, Berufungsfrist wird gesetzt

Klagen bezüglich BAföG-Darlehen sind grundsätzlich gerichtskostenfrei (§ 188 VwGO). Bei einer Klage gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Köln (1. Instanz) herrscht *kein* Anwaltszwang und auf Seiten der Verwaltung (BVA, Amt für Ausbildungsförderung) entstehen normalerweise keine Prozesskosten, sodass du bei deiner Klage nicht mit Kosten rechnen musst.

Dies gilt allerdings nur, sofern du *nicht* die Dienste einer Rechtsanwältin in Anspruch nimmst! Nur wenn du mit deiner Klage Erfolg hättest, würdest du dessen bzw. deren Gebühren erstattet bekommen, andernfalls müsstest du die Kosten selber tragen. Die Höhe der Gebühren hängt dabei von der Höhe des strittigen Betrages ab (z. B. die Darlehenssumme oder ein strittiger Teilerlass-Betrag).

Vor dem Oberverwaltungsgericht (2. Instanz) bzw. Bundesverwaltungsgericht (3. Instanz) herrscht seit 1997 Anwaltszwang. Auch die Möglichkeit, direkt gegen ein Urteil aus der ersten Instanz in Berufung zu gehen, wurde abgeschafft. Wer sein erstinstanzliches Urteil erhält, kann innerhalb eines Monats zunächst nur noch einen Antrag auf Zulassung der Berufung durch eine/n Rechtsanwältin oder Rechtsgelehrte/n einer Hochschule stellen. Angesichts strenger Kriterien werden viele Anträge auf Zulassung der Berufung durch das jeweilige Oberverwaltungsgericht abgewiesen.

Achtung: Alle aufgezeigten Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, was die Fälligkeit der Tilgungsraten betrifft! Außerdem werden (Straf-)Zinsen in Höhe von 6 % jährlich auf die *gesamte* Darlehens(rest)schuld erhoben, wenn du einen Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschreitest! (Vgl. 3.3 Zahlungsverzug).

Solange dir also das BVA keinen schriftlichen Bescheid darüber zugesandt hat, dass du keine Zahlungen zu entrichten hast oder dass du Mahnungen der Bundeskasse Düsseldorf als gegenstandslos betrachten kannst, solltest du deine Raten überweisen. Du kannst vorsorglich überwiesene Raten gegebenenfalls zurückfordern, wenn du dann per Bescheid zum Beispiel von der Rückzahlung freigestellt wurdest.

Vor dem Hintergrund der auf den Seiten 6 und 7 dieser Broschüre geschilderten Ergebnisse unseres bisherigen juristischen Protestes sind generelle Widersprüche und Klagen gegen den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide juristisch nicht mehr unbedingt notwendig bzw. erfolgversprechend. Aber jede/r sollte auch weiterhin prüfen, ob sich das BVA beim Erstellen der Bescheide nicht verrechnet hat, oder ob sonstige fehlerhafte Angaben gemacht wurden.

2.4 Zahlung unter Vorbehalt bei Volldarlehen

Wenn du ein BAföG-Volldarlehen erhalten hast, kannst du unabhängig davon, ob dein Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid schon rechtskräftig geworden ist, die Rückzahlung geleistet wurde oder das Ratenabstottern läuft, eine Erklärung anhand des Formschreibens **B** beim BVA einreichen, wonach sämtliche bisherigen und zukünftigen Zahlungen **unter Vorbehalt** geleistet wurden bzw. werden. Dies dient dem Ziel, bei einer gesetzlichen Neufassung der Volldarlehensregelung trotz inzwischen rechtskräftig gewordener Bescheide in den Genuss dieser Neuregelung zu kommen.

Natürlich können wir dir nichts versprechen. Aber auch abgesehen von möglichen Nachlässen auf unsere Darlehensbeträge halten wir es aus politischen Gründen für unverzichtbar, dass möglichst viele Betroffene gegenüber dem BVA erklären, ihre Rückzahlung nur unter Vorbehalt zu leisten.

Formschreiben B (Muster einer Vorbehaltserklärung)

Bundesverwaltungsamt
Postfach

Datum

50728 Köln

Rückzahlung des BAföG-Darlehens, Geschäftszeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Rechtsnachteile zu vermeiden habe ich aufgrund Ihres o. a. Bescheides mit der Ratenzahlung zur Rückzahlung des BAföG-Darlehens begonnen/hatte ich am die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens in der von Ihnen errechneten Höhe vorgenommen.

Hierzu erkläre ich nunmehr ausdrücklich, dass die bisherige(n)/und auch die zukünftigen Zahlung(en) unter dem Vorbehalt ergehen/ergangen ist, dass nicht die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des 12. BAföG-Änderungsgesetzes anzuwenden ist und beantrage,

die rückwirkende Umwandlung des mir gewährten Volldarlehens in ein Teildarlehen sowie ggf. die Rückerstattung der entsprechenden Differenzbeträge.

(Ggf. weitere Begründung)

.....
.....

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

* Unzutreffendes bitte streichen.

2.5 Vorzeitige Rückzahlung?

Die durch § 6 Darlehensverordnung geschaffene Möglichkeit, Nachlässe wegen vorzeitiger Ablösung der Darlehens(rest)schuld zu gewähren, ist eine sozialpolitisch problematische Regelung. Die Rückzahlungsbereitschaft mit einem besonderen Anreiz zu fördern, ergibt eine zusätzliche Benachteiligung für BAföG-EmpfängerInnen, die über die dazu notwendigen finanziellen Mittel nicht verfügen. Viele Betroffene sind doppelt benachteiligt, wenn sie zum einen sowieso schon einen hohen Darlehensbetrag zurückzuzahlen haben, zum anderen jedoch einen erheblichen Schuldenerlass durch vorzeitige Rückzahlung nicht für sich in Anspruch nehmen können.

Hinzu kommt, dass nicht generell der gleiche Darlehensnachlass von 50,5 % bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens gewährt wird, sondern lediglich abgestaffelte Nachlasssätze zwischen 8 % und 50,5 %. Die Höhe des Nachlasses richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Ablösungsbetrages. Je geringer der Ablösungsbetrag ist, desto geringer ist auch der Nachlass. (Die aktuelle Tabelle mit den gültigen Nachlassätzen findest du z. B. auf den Webseiten des BVA: <http://www.bva.bund.de>).

Ein Nachlass wegen vorzeitiger Rückzahlung eines Teilbetrages des noch ausstehenden Darlehens kommt nur für Beträge von mindestens 2.000 EUR in Betracht.

Doch auch in den Fällen, in denen das dazu nötige Kapital vorhanden ist, empfehlen wir die vorzeitige Rückzahlung aus mehreren Gründen *nicht*.

Wer sich diesen fragwürdigen finanziellen Vorteil verschaffen will, macht seinen Protest dadurch nicht glaubwürdiger. Außerdem ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Bundesregierung einmal vereinnahmte Gelder wieder herausrückt (auch im Falle einer Änderung der Gesetzeslage).

Darüber hinaus sollte immer überlegt werden, ob eine langfristige Geldanlage über den Tilgungszeitraum lukrativer ist, als die ‚Rendite‘, die der Staat bei einer vorzeitigen Rückzahlung gewährt. Infos hierzu veröffentlicht zum Beispiel die Stiftung Warentest.

Es gibt aus unserer Sicht keine zuverlässige Berechnungsformel, mit der sich die wirtschaftliche, aber auch persönliche Entwicklung der nächsten 10, 20 Jahre vorhersagen ließe. So erleben wir es häufig, dass Betroffene durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder andere sogenannte ‚Schicksalsschläge‘ in finanzielle Not geraten und dann die Summe, die sie vorzeitig zurückgezahlt haben (und zum Teil vorher bei Verwandten oder Banken geliehen haben), gut gebrauchen könnten.

Nicht wenige Frauen werden einige Zeit oder Jahre nach Ihrer vorzeitigen Rückzahlung Mutter und hätten dann unter Umständen bis zu zehn Jahre ihre Darlehensraten als Teilerlass wegen Kinderbetreuung *erlassen* bekommen können. (Vgl. 4.5). Dies trifft natürlich auch für Väter zu.

Schließlich möchten wir noch auf den wichtigen Aspekt hinweisen, dass in der Frage eines Teilerlasses wegen vorzeitiger Rückzahlung **kein** Grund zur Eile besteht, obwohl der Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid Gegenteiliges suggeriert: Denn es steht

dir **jederzeit** während des gesamten Tilgungszeitraums frei, auf Antrag einen Nachlass wegen vorzeitiger Ablösung des (gesamten) Darlehens zu bekommen, wenn du dies wünschst und dazu in der Lage bist!

Es ist demnach zum Beispiel möglich, im Extremfall 10 Jahre wegen geringen Einkommens von der Rückzahlung freigestellt gewesen zu sein und dann erst das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen, um einen entsprechenden Nachlass zu erhalten.

Genausogut ist es möglich, zunächst mit der Ratenzahlung zu beginnen, den Verlauf der politischen Entwicklung um die BAföG-Voll Darlehensregelung abzuwarten und erst im Falle einer unveränderlichen rechtlichen Lage oder wegen besonderer persönlicher Umstände die Darlehensrestschuld vorzeitig abzulösen, um einen (allerdings gegebenenfalls etwas geringer gewordenen) Nachlass zu bekommen.

In jedem Fall empfehlen wir dir, nach dem Eintreffen des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides gelassen zu bleiben und dich nicht durch den suggerierten Termindruck für eine vorzeitige Rückzahlung zu einer möglicherweise übereilten Entscheidung hinreißen zu lassen.

2.6 Darlehensrückzahlung und Steuern

Da die Rückzahlung des BAföG-Darlehens eine erhebliche Belastung ist, die das verfügbare Einkommen entsprechend schmälert, und da das Darlehen ja einer Ausbildung diene, die nach Meinung zahlreicher RichterInnen zu überdurchschnittlichen Einkommensaussichten führte, sollte es prinzipiell möglich sein, die Jahr für Jahr erfolgenden Rückzahlungen auch steuerlich geltend zu machen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) ist dem aber nicht so. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass das Studium nicht zwangsläufig war, sodass die damit in der Vergangenheit entstandenen, durch darlehensweise Gewährung jedoch in die fiskalische Gegenwart verlagerten Aufwendungen quasi nur als „Liebhaberei“ (im steuerrechtlichen Sinne) anzusehen seien, die nicht berücksichtigungsfähig sind.

Zuletzt hat der BFH das Verfahren Az VI R 11/97 nach Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs durch nicht veröffentlichten (!) Beschluss für beendet erklärt und damit die Revision gegen ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts vom 03.12.1996 nicht zugelassen. Nach Ansicht der RichterInnen soll die Rückzahlung des BAföG-Darlehens weder als Werbungskosten noch als außergewöhnliche Belastung steuerlich zu berücksichtigen sein.

Überraschenderweise ist dieser Beschluss einigen Finanzämtern noch(!) unbekannt, sodass weiterhin versucht werden kann, die jährliche BAföG-Rückzahlung mit Bezug auf o.g. Aktenzeichen steuermindernd geltend zu machen. Einige MitstreiterInnen hatten in der Vergangenheit dabei das Glück, dass die geltend gemachten Zahlungen ohne Vorbehalt anerkannt wurden. Im Fall der Anerkennung unter Vorbehalt wird das Finanzamt natürlich die darauf entfallenden Steuern nachfordern. Jedoch ergibt sich bis dahin ggf. ein kleiner Zinsvorteil und dies stellt immerhin einen kleinen Achtungserfolg dar, oder?

Weitere Informationen hierzu in VOLL DARLEHEN! Nr. 4, 5 und 6.

3. Rückzahlungsbedingungen

3.1 Rückzahlungsbeginn

Die Rückzahlung des BAföG-Darlehens beginnt *per Gesetz* 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnittes - also auch unabhängig davon, ob du bereits einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erhalten hast oder nicht (etwa weil dem BVA deine aktuelle Anschrift nicht bekannt ist)!

Ein gravierender Mangel des BAföG seit Umstellung auf Vollarlehen ist, dass der rückzahlungsfreie Zeitraum nicht mehr mit dem Ende des Studiums beginnt, sondern mit dem Ende der Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer bezieht sich jedoch auf eine Regelstudienzeit, die von den meisten Studierenden nicht eingehalten werden kann: So reicht die Studienzeit in der Regel weit in den rückzahlungsfreien Zeitraum von 5 Jahren hinein, der Rückzahlungsbeginn liegt so kurz nach oder gar kurz vor dem Ende des Studiums.

Die Problematik dieser Regelung ist seit vielen Jahren bekannt, trotzdem wurde durch die 18. BAföG-Novelle ab Oktober 1996 die Förderungshöchstdauer bundeseinheitlich reduziert ohne im Gegenzug bessere Studienbedingungen zu schaffen.

3.2 Einzugsermächtigung

Die in § 11 Darlehensverordnung vorgesehene Einzugsermächtigung soll den Darlehenseinzug vereinfachen und so verwaltungsbedingte Kosten verringern. Problematisch ist hierbei, dass zugunsten der angestrebten Effizienz staatlichen Behörden ein Zugriffsrecht auf fremde Einkünfte zugesprochen wird, das ihnen im Allgemeinen nicht zusteht.

Diese Regelung ist auch fragwürdig, weil bei berechtigten Rückforderungen von DarlehensnehmerInnen Behörden oft nicht flexibel genug reagieren, um gegebenenfalls damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden für DarlehensnehmerInnen von vornherein zu vermeiden. Daraus resultierende Regressansprüche dürften sich eher schwierig durchsetzen lassen.

Bei anderen Gesetzen wie z. B. der Künstlersozialversicherung (KSVG) ist dieser gesetzlich verordnete Eingriff längst zurückgezogen worden. Wir halten es demnach für angemessen, **keine** Einzugsermächtigung zu unterschreiben! (Ganz gleich, wie wortgewaltig die Briefe des Bundesverwaltungsamtes auch daherkommen mögen). Wer bereits eine Einzugsermächtigung erteilt hat, kann diese widerrufen!

Allerdings gilt beim Ratenzahlen per Dauerauftrag bzw. Überweisung unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die fälligen Raten zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Darlehenskonto bei der Bundeskasse Düsseldorf eingehen, um die Folgen eines Zahlungsverzuges zu vermeiden! (Vgl. 3.3).

3.3 Zahlungsverzug

Generell fragwürdig ist die einsetzende horrende Verzinsung in Höhe von 6 % der *gesamten* Darlehensrestschuld bei Zahlungsverzug der fälligen Rückzahlungsrate um mehr als 45 Tage. Weder im Gesetz noch in der Darlehens-Verordnung ist sichergestellt, dass DarlehensnehmerInnen unverzüglich von einem Verzug (durch eine Mahnung) in Kenntnis gesetzt werden, sodass Betroffene mitunter erst Monate später von der inzwischen entstandenen Zinsforderung erfahren, die dann sofort fällig wird und neben den ohnehin fälligen Raten zu entrichten ist.

Auf ein nachgewiesenes Verschulden des/der DarlehensnehmerIn kommt es beim Verzug *nicht* an. So gehen etwa vom beauftragten Kreditinstitut verschuldete Verzögerungen zu Lasten des/der DarlehensnehmerIn!

Verzugszinsen nicht nur auf die ausstehenden Raten, sondern auf die gesamte Darlehensrestschuld: Eine derartige Berechnungsweise hat der Bundesgerichtshof 1984 für das Zivilrecht (z. B. Banken) ausdrücklich für sittenwidrig und damit für unwirksam erklärt (Az III ZR 231/82).

Hinzu kommt, dass diese Regelung aus unserer Sicht nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Grundgesetz vereinbar ist, da bei verspäteter Zahlung einer monatlichen Rate einE DarlehensnehmerIn mit einer Darlehensrestschuld von 2.500 EUR weit aus besser gestellt ist als einE DarlehensnehmerIn mit einer Darlehensrestschuld von 25.000 EUR, obwohl die ‚Unrechtshandlung‘ (das Nichtbezahlen einer Rate) in jedem Fall die gleiche wäre.

Wie schon bei der gesetzlich vorgesehenen Einzugsermächtigung wird hier deutlich, dass sich die GesetzgeberInnen von vornherein der Risiken entheben wollen, die bei der Gewährung von Darlehen naturgemäß bestehen.

Besonders hinweisen möchten wir noch darauf, dass auch Zinsbescheide einen zweiten, zusätzlichen Zinsbescheid auslösen können, wenn der im ersten Bescheid genannte Zinsbetrag 45 Tage nach seiner Fälligkeit (zusätzlich zu den laufenden Raten und gegebenenfalls weiteren Beträgen) nicht auf dem Konto der Bundeskasse Düsseldorf eingegangen ist. Einige Betroffene geraten auf diese Weise in eine verhängnisvolle ‚Zinsspirale‘, aus der sie nur unter größten (finanziellen) Anstrengungen wieder herauskommen können.

3.4 Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung

Wenn dein im Sinne des BAföG *anrechenbares* Einkommen derzeit weniger als 960 EUR (ggf. + Schonbeträge für Angehörige) beträgt, kannst du *auf Antrag* eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18a BAföG erreichen. Eine mögliche Freistellung ist ausschließlich von der Höhe deines Einkommens abhängig! Aus welchen Gründen du ansonsten nur wenig Geld zur Verfügung hast, ist demnach für die Freistellung unerheblich und muss dem BVA auch nicht mitgeteilt werden.

Rückzahlungsbedingungen

3.4.1 Der Einkommensbegriff

Was unter *anrechenbarem Einkommen im Sinne des BAföG* zu verstehen ist, ergibt sich aus dem § 21 BAföG in Verbindung mit der BAföG-Einkommens-Verordnung. Die Einkommensermittlung bei der Darlehensrückzahlung erfolgt nach dem gleichen Verfahren, wie das Einkommen der Eltern während der Förderung behandelt wurde. (Grundsatz: DarlehensrückzahlerInnen soll es finanziell nicht besser gehen als ihren Eltern während ihrer BAföG-Förderung.)

Dieses Verfahren ist kompliziert, teilweise undurchsichtig. Der Einkommensbegriff des BAföG ist *nicht ganz* identisch mit dem Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes (EStG). Wegen der Kompliziertheit der Vorschriften empfehlen wir dir dringend, dich im Zweifelsfall mit den genannten Paragraphen und Verordnungen genau auseinanderzusetzen!

Im folgenden ein grober Überblick über die Ermittlung des *anrechenbaren* Einkommens, der im Regelfall ausreichen dürfte, um die Erfolgsaussichten deines Freistellungsantrages abschätzen zu können:

- Zunächst ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG im Antragsmonat zugrundezulegen, das heißt in der Regel bei ArbeitnehmerInnen der Bruttolohn, vermindert um die Werbungskosten. Diesem Betrag sind gegebenenfalls zusätzliche Sparzulagen und sonstige Einkünfte hinzuzurechnen.
Bei Selbständigen und Einkünften aus einem Gewerbebetrieb ist der Gewinn bei der Einkommensermittlung zugrundezulegen.

Von dem so errechneten Betrag sind nunmehr abzuziehen:

- die Sozialpauschale in Höhe von 21,5 % (bei rentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen) bzw. 12,9 % (bei nichtrentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen) für Renten-, Lebens-, Krankenversicherung, Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit usw. (§ 21 Abs. 2 BAföG),
- Einkommen-/ Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie
- vermögenswirksame Leistungen (ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenanteil) nach § 21 Abs. 4 BAföG.

Private finanzielle Verpflichtungen (zum Beispiel hohe Miete, Schulden, etc.), sowohl des/der DarlehensnehmerIn als auch des Ehegatten, werden bei der Freistellung nach § 18a BAföG grundsätzlich *nicht* berücksichtigt! Eine Ausnahme bilden lediglich Unterhaltspflichten gegenüber dem Ehegatten und den Kindern.

Eventuell vorhandenes Vermögen spielt als Vermögenswert bei der Freistellung keine Rolle. Zinseinkünfte aus vorhandenem Vermögen werden allerdings in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

3.4.2 Schonbeträge

Die ab 1. Oktober 2002 gültige Freistellungsgrenze von 960 EUR erhöht sich ggf. um

- 480 EUR für den Ehegatten (*nicht* für unverheiratete PartnerInnen),
- 435 EUR für jedes Kind.*

*Welche Kinder - außer den Kindern des/der DarlehensnehmerIn - berücksichtigt werden, regelt § 25 Abs. 5 BAföG. Betroffene sollten im Zweifelsfall die Einzelheiten dieser Bestimmungen genau nachlesen.

Die Schonbeträge gelten in voller Höhe nur dann, wenn Ehegatte bzw. Kinder über kein eigenes Einkommen verfügen. Etwas Einkommen des Ehegatten bzw. der Kinder mindern den auf sie entfallenden Schonbetrag, nicht jedoch die Freistellungsgrenze von 960 EUR des/der DarlehensnehmerIn (vgl. § 18a Abs. 1 BAföG). Eheleute können also *nicht* auf direktem Wege zur Tilgung des BAföG-Darlehens ihres Ehegatten herangezogen werden!

Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen Ehegatten werden freibetragsmäßig nicht berücksichtigt. Unterhaltsleistungen an Kinder können unseres Erachtens geltend gemacht werden, ohne dass sich dadurch der Schonbetrag für die Kinder mindert.

Die Freistellungsgrenze erhöht sich außerdem *auf besonderen Antrag* bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen nach § 33b des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Alleinerziehende können *auf besonderen Antrag* Kinderbetreuungskosten bei der Freistellung geltend machen bis zur Höhe von monatlich 175 EUR für das erste und je 85 EUR für jedes weitere Kind. Zu den Kinderbetreuungskosten zählen die notwendigen Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3.4.3 Das Freistellungsverfahren

Die Freistellung bedeutet keinen Erlass der Raten, sondern eine zinslose Verschiebung der Rückzahlung bei gleichbleibender Ratenhöhe. Sie wird laut gegenwärtiger Rechtslage längstens für einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren gewährt.

BAföG-Darlehen sind innerhalb von 20 Jahren, gerechnet ab Rückzahlungsbeginn, zurückzuzahlen. Zeiten der Freistellung hemmen den Ablauf dieser Rückzahlungsfrist, sodass DarlehensnehmerInnen während der Inanspruchnahme der Freistellung keine Erhöhung ihrer monatlichen Rückzahlungsraten droht.

Ist der Antrag auf Freistellung gestellt, verschickt das Bundesverwaltungsamt in der Regel einen Einkommensermittlungsbogen, der richtig und vollständig ausgefüllt werden soll. Maßgeblich ist **nur** das tatsächliche oder geschätzte Einkommen im Monat der Antragstellung. Die Angaben sind durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen,

Rückzahlungsbedingungen

was auch noch nachträglich erfolgen kann. Letztlich entscheidend sind die Feststellungen in den Einkommensteuerbescheiden. Bei schwankendem Einkommen fordert das BVA nachträglich Steuerbescheide zur Überprüfung der gemachten Angaben an - oft auch noch Jahre nach dem jeweilige Freistellungszeitraum.

Achtung: Solange das BVA keinen Freistellungsbescheid oder eine Mitteilung zugesandt hat, dass Mahnungen der Bundeskasse Düsseldorf als gegenstandslos betrachtet werden können, bleiben DarlehensnehmerInnen von Rechts wegen verpflichtet, die fälligen Raten weiterhin zu überweisen! Ansonsten droht die Gefahr von Mahngebühren oder gar Verzugszinsen! Vorsorglich überwiesene Raten können gegebenenfalls zurückgefordert werden, wenn dann per Bescheid die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung (rückwirkend) bewilligt wurde.

Die Freistellung wird per Bescheid in der Regel für ein Jahr gewährt. Gegen den Freistellungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Einkommenserhöhungen während des Freistellungszeitraumes sollen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mitgeteilt werden, eine Verletzung dieser Pflicht kann vom BVA als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Darlehens-Verordnung mit einem Bußgeld geahndet werden.

Falls für den Ehegatten und/oder ein Kind ein Schonbetrag angerechnet wurde, ist auch eine Einkommenserhöhung des Ehegatten bzw. des Kindes mitzuteilen. Ebenso sind auch alle anderen Änderungen der für die erfolgte Bewilligung einer Freistellung maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse dem BVA mitzuteilen.

Bei Einkommenserhöhungen, durch die die Summe des anrechenbaren Einkommens den persönlichen Freibetrag (inklusive aller gewährten Schonbeträge) übersteigt, wird der ergangene Bescheid durch das Bundesverwaltungsamt vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Einkommenserhöhung eingetreten ist. Die Freistellung kann dann ganz oder teilweise wegfallen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine andere ausschlaggebende Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse den persönlichen Freibetrag (durch Wegfall eines gewährten Schonbetrages) vermindert und so die Summe des anrechenbaren Einkommens den persönlichen Freibetrag übersteigt.

Ein Antrag auf Freistellung kann sich auch lohnen, wenn dein *anrechenbares* Einkommen über der Summe von 960 EUR (ggf. + Schonbeträge) liegt. Das BVA reagiert mit nach unten abgestuften Raten, wenn das ermittelte Einkommen nur knapp über deinem Freibetrag liegt. Beispiel: Sofern für dich nur der Freibetrag von 960 EUR gelten und dein *anrechenbares* Einkommen zur Zeit 1.010 EUR betragen würde, würde deine monatliche Rückzahlungsrate auf 50 EUR festgesetzt werden.

Die Freistellung kann *jederzeit* während der Tilgung formlos beantragt werden. Sie wird seit 1991 gegebenenfalls auch rückwirkend für längstens vier Monate vor dem An-

tragsmonat gewährt. Wer in dieser Zeit vorsorglich Raten überwiesen hatte, bekommt sein Geld zurück. Nach Ablauf des Freistellungszeitraumes muss ein neuer Antrag gestellt werden, wenn eine weitere Freistellung erfolgen soll. Dies gilt auch, wenn sich an deinen Einkommensverhältnissen zwischenzeitlich nichts geändert hat.

3.4.4 Kritik

Die Freistellungsgrenze von derzeit 960 EUR (ggf. + Schonbeträge für Angehörige) anrechenbarem Einkommen ist zu niedrig angesetzt. Verbindlichkeiten, laufende Belastungen und soziale Umstände von DarlehensnehmerInnen werden bei der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung - wie gezeigt - nicht berücksichtigt.

Zum Vergleich: Die zurzeit gültige Pfändungsfreigrenze der Zivilprozessordnung (ZPO) liegt bei 930 EUR. Zudem wird die Pfändungsfreigrenze zukünftig per Gesetz dynamisch jährlich zum 1. Januar entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG angepasst. Bei den BAföG-Rückzahlungsbedingungen ist eine derartige dynamische Anpassung der Freibeträge an die steigenden Lebenshaltungskosten noch immer nicht im Gesetz verankert.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages kam bereits in seiner Beschlussempfehlung vom 13. April 1994 (BT Drucksache 12/7254) zu dem Schluss

„..., dass der sozialhilferechtliche Bedarf und der maßgebliche Freibetrag nach § 18a BAföG sich derartig annähern, dass eine Überprüfung der Freibetragsgrenzen angezeigt ist. (...) Insbesondere für Verheiratete, jedoch allein erwerbstätige Darlehensnehmer mit Kindern und für alleinerziehende Darlehensnehmer reichen die Freibeträge nach dem BAföG für die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, wenn die effektive Belastung durch Miete, Lebenshaltungskosten und die notwendigen Kosten im Begleitfeld der Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden, kaum aus.“

Es bleibt vorerst festzuhalten, dass diese Einschätzung auch noch heute, fast 10 Jahre später ihre Gültigkeit besitzt.

Besonders problematisch ist die zeitliche Begrenzung der Freistellung auf maximal 10 Jahre. Zum einen werden DarlehensnehmerInnen, die auch nach 10 Jahren nur über geringe Einkommen verfügen, gezwungen sein, eine zinspflichtige Stundung zu beantragen, zum anderen wird bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit die Ratenhöhe (je nach Darlehenssumme) oft erheblich angehoben werden müssen, damit die Rückzahlung überhaupt innerhalb der vorgeschriebenen Rückzahlungszeit von 20 Jahren erfolgen kann. Hier lauert ein soziales Massenproblem, das erst in einigen Jahren deutlich zutage treten und eine wesentliche Reform der Rückzahlungsbedingungen erzwingen wird.

Völlig unklar ist zudem, wie mit den Darlehensrestschulden verfahren wird, wenn der Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren abgelaufen ist. Die GesetzgeberInnen haben offensichtlich nicht soweit gedacht.

3.5 Teilerlass wegen Kinderbetreuung

3.5.1 Voraussetzungen

Wenn du ein (eigenes) Kind¹⁾ bis zu 10 Jahren (einschließlich) oder ein behindertes Kind betreust und erziehst, außerdem nur ein geringes Einkommen²⁾ erzielst und nur unwesentlich³⁾ erwerbstätig bist, bekommst du in dieser Zeit *auf Antrag* die jeweiligen Tilgungsraten **erlassen!**

Alle drei genannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein, damit der Teilerlass wegen Kinderbetreuung nach § 18b BAföG gewährt wird.

¹⁾Als *Kinder* werden auch hier außer den Kindern der DarlehensnehmerIn die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.

²⁾Bezüglich der Höhe des *Einkommens* gelten der gleiche Einkommensbegriff sowie die gleichen aktuellen Schonbeträge wie bei der normalen Freistellung.

³⁾*Unwesentlich* ist eine Erwerbstätigkeit laut § 18b BAföG, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden beträgt.

3.5.2 Verfahren

Ist der Antrag auf Teilerlass wegen Kinderbetreuung gestellt, entscheidet das Bundesverwaltungsamt zunächst, ob du für zunächst zwei Jahre wie bei der gewöhnlichen Freistellung nach § 18a BAföG von der Rückzahlungsverpflichtung *freigestellt* wirst.

Der Teilerlass wegen Kinderbetreuung selbst wird erst *nachträglich*, also nach Ablauf der zwei Jahre, durch einen gesonderten Erlassbescheid des Bundesverwaltungsamtes gewährt, und zwar nur für jeden einzelnen Monat des zurückliegenden Zeitraumes, in dem alle drei oben genannten Voraussetzungen vorgelegen haben.

Der Teilerlass wegen Kinderbetreuung kann *jederzeit* formlos während der Tilgung beantragt werden. Er wird inzwischen gegebenenfalls auch rückwirkend für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat gewährt. Es gelten die gleichen Mitteilungspflichten wie bei der normalen Freistellung (vgl. 3.4.3). Zusätzlich verlangt das BVA von Erwerbstätigen Nachweise über die Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit.

3.5.3 Kritik

Obwohl der Teilerlass wegen Kinderbetreuung ohne Zweifel tendenziell eine soziale Vergünstigung darstellt, gelten aus unserer Sicht auch hier die wesentlichen Kritikpunkte an der Freistellungsregelung, insbesondere was die derzeitige Höhe der Freibeträge betrifft. Deutlich wird hierbei das konservative familienpolitische Ziel der Förderung der EinzelverdienerInnenehe. Die als Ausgleich für Alleinerziehende geschaffene Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33 c EStG bei der Freistellung geltend machen zu können, ist als für die Betroffenen nicht hinreichend zu bewerten.

Besonders problematisch und unsozial in ihren Auswirkungen ist die erst 1992 erfolgte Festlegung, dass eine Erwerbstätigkeit nur dann unwesentlich im Sinne des

BAföG ist, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden beträgt. (Zuvor galt analog zum Bundeserziehungsgeldgesetz eine Erwerbstätigkeit von weniger als 19 Stunden als unwesentlich). Dabei dürfte dem Bildungsministerium bei der Ausarbeitung dieser Regelung bekannt gewesen sein, dass sich von einer Beschäftigung von 10 Stunden in der Woche im Allgemeinen kein angemessener Lebensunterhalt bestreiten lässt.

Diese Festlegung schließt somit sehr viele DarlehensnehmerInnen vom Teilerlass wegen Kinderbetreuung aus, die vielleicht gerade wegen der gleichzeitigen Kinderbetreuung nur eine schlecht bezahlte Arbeit gefunden haben und deshalb mit ihrem Einkommen unterhalb der Freistellungsgrenze liegen, obwohl sie mehr als 10 Stunden wöchentlich arbeiten.

3.6 Stundung (nach § 59 Bundeshaushaltsordnung, BHO)

Die Stundung nach § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Verbindung mit § 7 Darlehens-Verordnung ist etwas völlig anderes als eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung (nach § 18a BAföG).

Bei einer bewilligten Stundung werden in der Regel Zinsen auf die gestundeten Beträge fällig!

Der Zinssatz hierfür liegt bei 2 % über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Eine Stundung nach § 59 BHO wird nur *auf Antrag* gewährt. Voraussetzung für eine Stundung ist, dass die sofortige Einziehung fälliger Beträge (Darlehensraten, Zinsen etc.) für den/die DarlehensnehmerIn mit *erheblichen Härten* verbunden wäre, also ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten bestehen. Diese ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten sind durch Vorlage entsprechender Nachweise hoher Ausgaben bei zu geringem Einkommen und Vermögen (!) glaubhaft zu machen. Es besteht für Betroffene kein Rechtsanspruch auf eine Stundung!

Zwar bietet die Stundung nach § 59 BHO weitergehende Möglichkeiten, der konkreten finanziellen Situation des/der DarlehensnehmerIn Rechnung zu tragen als die rein an der Höhe des *anrechenbaren* Einkommens orientierte Freistellung. Problematisch bleibt jedoch die mit einer zu beantragenden Stundung gemäß § 59 BHO verbundene Zinspflicht, weil sich dadurch die Rückzahlungsverpflichtung der Summe nach erhöht.

DarlehensnehmerInnen mit geringem Einkommen sollten also möglichst immer erst eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18 a BAföG beantragen.

4. Termine und Fragen

4.1 Was zu tun bleibt

Wir können und dürfen leider keine explizite Rechtsberatung bieten. Wir bieten jedoch Hilfe zur Selbsthilfe durch unsere Informationen, die Allen helfen können, sich gegenüber dem Bundesverwaltungsamt oder anderen Institutionen im Antrags-, Widerspruchs- oder Klageverfahren zu behaupten, da unsere Infos auf den Erfahrungen vieler tausend Betroffener beruhen, die uns bislang geschrieben haben.

Außerdem empfehlen wir allen InteressentInnen aus gutem Grund ein Buch wie das von Ramsauer/Stallbaum (vgl. 4.3). JedeR sollte ihre/seine Rechte kennen!

JedeR kann zudem formlos einen Antrag an den Petitionsausschuss des Bundestages schicken. (Anschrift: Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin).

Ebenso möglich sind Briefe an PolitikerInnen aller Parteien bzw. das Bundesministerium für Bildung und Forschung, in denen Betroffene ihre Situation schildern und gegen die soziale Ungerechtigkeit der BAföG-Volldarlehensregelung eindeutig Stellung beziehen. Das garantiert, dass Parlament und Regierungen sich immer wieder offiziell mit dem Thema beschäftigen müssen.

Melde dich bitte bei uns, wenn du Informationen über laufende Klagen, Zeitungsartikel, öffentliche Aktionen hast oder Leute kennst, die bereits 10 Jahre von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt sind oder demnächst sein werden etc. Bei konkreten Anfragen freuen wir uns über beigelegte Kopien von Bescheiden, Urteilen usw. Das hilft uns bei der Beurteilung des Sachverhaltes und erleichtert uns, dazu Stellung zu nehmen.

Wir versuchen, alle Informationen zu sammeln und auszuwerten, den Kontakt zur Presse, den Parteien, der GEW, anderen Verbänden und Initiativen, die gegen weitere Verschlechterungen beim BAföG juristisch und politisch vorgehen, herzustellen.

Angesichts 800 000 allein von der Volldarlehensregelung '83 - '90 Betroffener wollen wir auch in Zukunft auf unsere Schuldenberge aufmerksam machen und dagegen protestieren. Ziel bleibt ein gemeinsamer Informationsstand, um weitere Aktionen zu planen. Jede Idee und Hilfe ist dabei wichtig, auch deine!

Für Rückfragen, Vorschläge oder Kritik sind wir von der BAFOEGINI Berlin erreichbar

**am dritten Mittwoch jedes Monats um 19:00 Uhr
im Statthaus Böcklerpark, Prinzenstraße 1, 10969 Berlin (Kreuzberg).**

Ganz wichtig bei unseren Aktivitäten sind Spenden für Kopien, Porto, Telefonate etc!

Die BAFOEGINI im Internet:

<http://www.bafoegini.de>

E-Mail: kontakt@bafoegini.de

4.2 Mitgliedschaft

Die Berliner Initiative gegen BAföG-Vollدارlehensregelung ist ein (*nicht* eingetragener) Verein. Wir informieren alle Mitglieder über neue Entwicklungen durch aktuelle Infos, wenn uns auf das unten angegebene Konto eine Mindestspende überwiesen wurde.

- Für ‚**passive**‘ Mitglieder (Berlin und Rest der Welt; ohne Stimmrecht) beträgt der Mindestspendenbeitrag **3 EUR** pro Kalenderjahr. Es entstehen keinerlei Verpflichtungen.
- Für **Förder**mitglieder (juristische und natürliche Personen; ohne Stimmrecht) beträgt der Mindestspendenbeitrag **24 EUR** pro Kalenderjahr. Es entstehen ebenfalls keine Verpflichtungen.

Eine ‚passive‘ oder ‚Förder‘mitgliedschaft schließt die Mitarbeit in unserer Initiative nicht aus! Wer BerlinerIn ist und darüber hinaus im Verein aktiv sein will, kann eine ‚**aktive**‘ Mitgliedschaft (**mit** Stimmrecht) nach gegenseitigem Kennenlernen auf Antrag erhalten. Der Jahresbeitrag dafür beträgt **2,50 EUR** und ist erst nach Aufnahme in den Verein zu überweisen.

Spenden gelten als Mitgliedsantrag, wenn auf der Überweisung das Kennwort ‚**PASSIV**‘ oder ‚**FÖRDER**‘, sowie dein Name und deine Adresse angegeben sind. Nur wer Name und Anschrift gut lesbar (unter „Verwendungszweck“) auf seinen Überweisungsträger schreibt geht sicher, von uns auch Infos zu bekommen!

Alle SpenderInnen erhalten die aktuelle Ausgabe unserer Informationsschrift **VOLL DARLEHEN!** Die Mitgliedschaft bestätigen wir durch Zusendung unserer Satzung.

Bestätigungen zur Vorlage beim Finanzamt können wir **nicht** ausstellen, denn unser Verein hat nicht den Status „gemeinnützig“.

Konto: BAFOEGINI, Kontonummer 0363614107, BLZ 100 100 10, Postbank Berlin
--

4.3 Literatur:

Ramsauer/Stallbaum: Mein Recht auf BAföG. (Kapitel X und XI). 3. Auflage, München 1997. (dtv 5283, Beck-Rechtsberater, 9,15 EUR).

BAföG 2002/2003: GEW-Handbuch für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten. (Mit Gesetzestexten). 19. Auflage, Marburg 2002. (Schüren Presseverlag, 12,80 EUR).

Weitere Materialien der BAFOEGINI zur BAföG-Volldarlehensregelung

- **Eine Auswahl relevanter Urteile zum BAföG-Volldarlehen '83 - '90**
Liste - mit Aktenzeichen und Stichworten zum Urteilstenor.
- VOLL DARLEHEN! (Informationsschrift)
 - Nr. 1 (12/94, Themen: Petitionsausschuß-Empfehlung, 17. BAföG-ÄndG, Interna)
 - Nr. 2 (12/95, Themen: BAföG-Darlehen/Steuern, 17. BAföG-ÄndG, Vereinsinterna)
 - Nr. 3 (12/96, Themen: 1. BVerfG-Urteil, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
 - Nr. 4 (12/97, Themen: BAföG-Darlehen Steuern, 18. BAföG-ÄndG, Vereinsinterna)
 - Nr. 5 (02/98, Themen: 2. BVerfG-Urteil, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darl./Steuern)
 - Nr. 6 (12/98, Themen: Umfrageergebnis, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darl./Steuern)
 - Nr. 7 (12/99, Themen: Die Neue Insolvenzordnung, 20. BAföG-Novelle)
 - Nr. 8 (12/00, Themen: 10 Jahre Freistellung, Entwurf AföRG)
 - Nr. 9 (04/01, Thema: Das Ausbildungsförderungsreformgesetz, AföRG)
 - Nr. 10 (12/01, Thema: Die Euro-Umstellung bei der Darlehensrückzahlung)

Die Materialien der BAFOEGINI zur BAföG-Volldarlehensregelung können über unsere Postadresse Postfach 41 02 63, 12112 Berlin oder über unsere E-Mail-Adresse kontakt@bafogegini.de bei uns angefordert werden; sie werden dann kostenlos zugesandt. Bei Bestellungen per E-Mail bitte nicht vergessen, Name und Anschrift anzugeben, an die wir die Infos schicken sollen!

Beilage zur 7. Auflage der Broschüre (Stand Oktober 2002)

Änderungen bei der Rückzahlungsrate, der Freistellungsgrenze und allen anderen Freibeträgen durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) ab 1. April 2001

	Betrag ab 01.04.2001	Betrag ab 01.01.2002	Betrag ab 01.10.2002
Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate	200 DM	102,26 EUR	105 EUR
Freibetrag für den/die DarlehensnehmerIn	1.840 DM	940,78 EUR	960 EUR
Freibetrag für den Ehegatten	920 DM	470,39 EUR	480 EUR
Freibetrag für jedes Kind	830 DM	424,37 EUR	435 EUR
Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden für das 1. Kind	335 DM	171,28 EUR	175 EUR
Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden für weitere Kinder	165 DM	84,36 EUR	85 EUR
Kosten für Anschriftenermittlung	50 DM	25,56 EUR	25 EUR